



Europäisches  
Patentamt  
European  
Patent Office  
Office européen  
des brevets



(11) EP 2 724 978 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
24.12.2014 Patentblatt 2014/52

(51) Int Cl.:  
**B67B 3/20 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
30.04.2014 Patentblatt 2014/18

(21) Anmeldenummer: 13188327.4

(22) Anmeldetag: 11.10.2013

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AL AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB  
GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO  
PL PT RO RS SE SI SK SM TR**  
Benannte Erstreckungsstaaten:  
**BA ME**

(30) Priorität: 29.10.2012 DE 102012021810

(71) Anmelder: **Krones AG**  
93073 Neutraubling (DE)

(72) Erfinder: **Sobiech, Bernd**  
93073 Neutraubling (DE)

(74) Vertreter: **Grünecker, Kinkeldey,  
Stockmair & Schwanhäusser  
Leopoldstrasse 4  
80802 München (DE)**

### (54) Verschließer für Behälter

(57) Verschließer (1) zum Verschließen von Behältern mit einem Verschließkopf (4) und mit einer Auswerfstange (8) zum Auswerfen von Behälterverschlüssen aus dem Verschließkopf (4), wobei die Auswerfstange (8) mindestens einen Medienkanal (8a) für ein Reinigungsmedium umfasst, der zur Zuführung des Reinigungsmediums in den Verschließkopf (4) als Teil eines Reinigungskreislaufs ausgebildet ist.

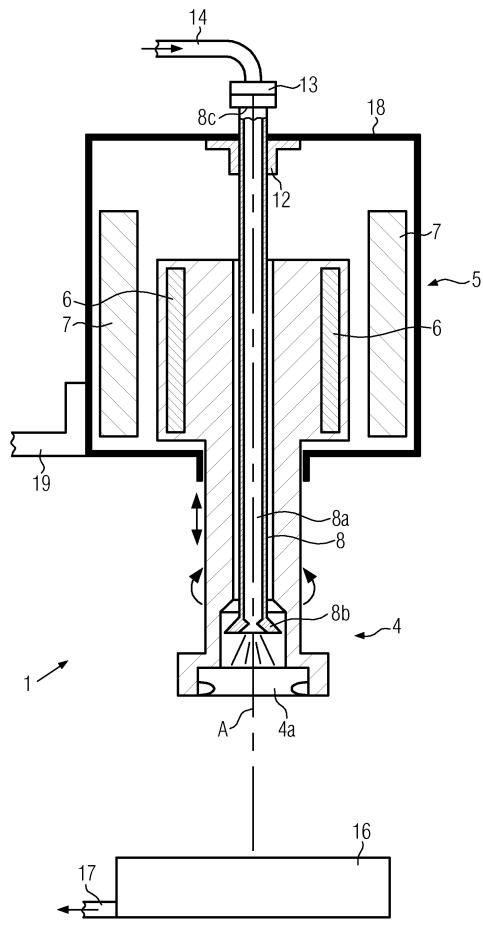


FIG. 1



## EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung

EP 13 18 8327

5

nach Regel 62a und/oder 63 des Europäischen Patentübereinkommens. Dieser Bericht gilt für das weitere Verfahren als europäischer Recherchenbericht.

10

## EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE

15

Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	US 5 150 558 A (BERNHARD HERBERT [DE]) 29. September 1992 (1992-09-29) * Abbildungen 1-3 * * Spalte 9, Zeile 13 - Spalte 11, Zeile 60 * -----	1-3,9,10	INV. B67B3/20
X	DE 29 48 633 A1 (HOLSTEIN & KAPPERT MASCHF [DE]) 11. Juni 1981 (1981-06-11) * Abbildungen 1,2 * * Seite 6, Zeile 1 - Seite 7, letzte Zeile * -----	1-3,9,10	
X	DE 92 01 857 U1 (KRONES AG HERMANN KRONSEDER MASCHINENFABRIK [DE]) 4. Juni 1992 (1992-06-04) * Abbildungen 1-5 * * Seite 7, Absatz 2 - Seite 10, letzter Absatz * -----	1-3,9,10	
X	DE 295 05 567 U1 (KRONSEDER MASCHF KRONES [DE]) 25. April 1996 (1996-04-25) * Abbildung 2 * * Seite 6, Zeile 1 - Seite 9, letzte Zeile * -----	1-3,9,10	RECHERCHIERTE SACHGEBiete (IPC) B67B

20

25

30

35

40

45

## UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE

Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ nicht entspricht bzw. entsprechen, so daß nur eine Teilrecherche (R.62a, 63) durchgeführt wurde.

Vollständig recherchierte Patentansprüche:

Unvollständig recherchierte Patentansprüche:

Nicht recherchierte Patentansprüche:

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Siehe Ergänzungsblatt C

1	Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
	Den Haag	14. November 2014	Pardo Torre, Ignacio
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 03.82 (P04E09)

50

55



**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE  
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung

EP 13 18 8327

5

10

15

20

25

30

35

40

45

50

55

**Vollständig recherchierbare Ansprüche:**  
1-3, 10

**Unvollständig recherchierte Ansprüche:**  
9

**Nicht recherchierte Ansprüche:**  
4-8

**Grund für die Beschränkung der Recherche:**

R. 62(a) EPÜ

Der Anmelder hat in seinem Schreiben vom 23.04.2014 als Hauptantrag die Durchführung der Recherche auf Grundlage aller Ansprüche 1-10 beantragt, da die beiden unabhängigen Ansprüche 1 und 4 mit der R. 43(2) c) EPÜ seien.

Die Argumentation des Anmelders kann jedoch diesseitig nicht gefolgt werden. Es ist offensichtlich, dass immer in einem technischen Gebiet eine genügend breite technische Aufgabe gefunden werden kann, um zu behaupten, dass alle unabhängigen Ansprüche Alternativlösungen seien. Die Ansprüche 1 und 4 können aber aus den folgenden Gründen nicht als Alternativlösungen im Sinne der R. 43(2) c) EPÜ betrachtet werden:

Der Anspruch 1 bezieht sich auf eine Medienzuführung durch eine Auswerftstange des Verschließkopfes. Die technische Wirkung dieses Merkmal wäre somit das Zuführen von Sterilisations- und/oder Reinigungsmedien auf die unteren Teile der Maschine, oder auch an den Verschlussaufnahmefeld. Die zugrunde liegende technische Aufgabe dieser Wirkung könnte somit darin gesehen werden, die unteren Teile der Maschine oder das Innere des Verschlussaufnahmefelds in konstruktiv einfacher Weise zu reinigen oder zu sterilisieren.

Auf der anderen Seite bezieht der Anspruch 4 sich auf eine Medienzuführung durch ein Element zur Reinraumtrennung zwischen Rotor und Stator. Die technische Wirkung dieses Merkmals wäre somit das Zuführen von Sterilisations- und/oder Reinigungsmedium zwischen Rotor und Stator, insbesondere auf das äußere Teil des Rotors. Die zugrunde liegende technische Aufgabe dieser Wirkung könnte somit darin gesehen werden, die Spalte zwischen Rotor und Stator im Inneren des Reinraums bzw. das äußere Teil des Rotors in konstruktiv einfacher Weise zu reinigen oder zu sterilisieren.

Die zwei technische Aufgaben sind weder gleich noch entsprechend. Ihre technischen Wirkungen sind ebenfalls weder gleich noch entsprechend. Und ferner kann die technische Wirkung des Anspruchs 1 durch die Lösung des Anspruchs 4 nicht geschafft werden, und umgekehrt. Deswegen können die Ansprüche 1 und 11 nicht als Alternativlösungen im Sinne der R. 43(2) c) EPÜ angesehen werden.

Die Recherche wurde somit, wie im Hilfsantrag beantragt, auf der Grundlage der Ansprüche 1-3, 10 und 9 (teil, soweit er von einem der Ansprüche 1-3 abhängt) durchgeführt.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 13 18 8327

5

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

14-11-2014

10

	Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
	US 5150558	A	29-09-1992	DE	4115285 A1		16-01-1992
15				EP	0470360 A2		12-02-1992
				EP	0560403 A1		15-09-1993
				ES	2049504 T3		16-04-1994
				ES	2064171 T3		16-01-1995
				US	5150558 A		29-09-1992
20	DE 2948633	A1	11-06-1981	DE	2948633 A1		11-06-1981
				JP	H0212838 B2		28-03-1990
				JP	S5684289 A		09-07-1981
				NL	8005200 A		01-07-1981
				US	4389833 A		28-06-1983
25	DE 9201857	U1	04-06-1992	DE	9201857 U1		04-06-1992
				EP	0505816 A1		30-09-1992
				ES	2079089 T3		01-01-1996
				JP	H0577887 A		30-03-1993
				US	5235793 A		17-08-1993
30	DE 29505567	U1	25-04-1996		KEINE		
35							
40							
45							
50							
55							

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82